
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

kann die unentgeltliche Übertragung von **Gesellschaftsanteilen** zur Sicherung der **Unternehmensnachfolge** zu Arbeitslohn führen? Diese Frage beantworten wir anhand eines aktuellen Urteils. Darüber hinaus beleuchten wir, worauf Sie jetzt achten müssen, um **Unterhaltsleistungen** von der Steuer absetzen zu können. Der **Steuertipp** befasst sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines **Tankkartensystems**.

Unternehmensnachfolge

Schenkung von Gesellschaftsanteilen löst keinen Arbeitslohn aus

Wenn Geschäftsanteile verbilligt oder unentgeltlich auf leitende Mitarbeiter übertragen werden, gehen die Finanzämter in der Regel davon aus, dass die Vorteile aus der Anteilsübertragung „für“ die frühere Beschäftigung gewährt werden. Sie führen daher beim Empfänger zu **lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn**. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diese fiskalische Sichtweise nun in Fällen, in denen die Anteilsübertragung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge erfolgt, deutlich eingeschränkt.

Die Klägerin war seit vielen Jahren in der Führungsebene eines kleineren Unternehmens tätig. Der Sohn der Gründungsgesellschafter kam als Unternehmensnachfolger nicht in Betracht. Daher hatten sie beschlossen, die Leitung des Unternehmens - zur Sicherung der Unternehmensfort-

führung - in die Hände der Klägerin und der weiteren Mitglieder der Führungsebene zu legen. Zu diesem Zweck übertrugen sie jeweils 5,08 % der Anteile schenkweise auf die Klägerin sowie vier weitere Personen. Das Finanzamt sah den darin liegenden **geldwerten Vorteil** als Arbeitslohn an und unterwarf ihn der Lohnbesteuerung.

Der BFH hat dieser Besteuerung jedoch eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass sich der Vorteil aus der Übertragung der Gesellschaftsanteile bei objektiver Betrachtung nicht als Ertrag der nichtselbständigen Arbeit der Klägerin darstellte. Das **Verschenken von Geschäftsanteilen** an leitende Mitarbeiter zur Sicherung der Unternehmensnachfolge führe nicht ohne weiteres zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Auch wenn die Anteilsübertragung mit dem Arbeitsverhältnis der Klägerin zusammenhänge, sei sie nicht (maßgeblich) dadurch veranlasst. Entscheidendes Motiv

In dieser Ausgabe

- Unternehmensnachfolge:** Schenkung von Gesellschaftsanteilen löst keinen Arbeitslohn aus..... 1
- Verdienstausfallschaden:** Auch übernommene Steuerlasten sind einkommensteuerpflichtig 2
- Steuererklärung:** Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen 2
- 50-€-Freigrenze:** Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell ist nicht steuerbefreit 3
- Ärztliche Verordnung:** Fitnessstudiobeiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen 3
- Vermietungseinkünfte:** Sind Ablösezahlungen aus Zinsswapgeschäften abziehbar? 3
- Gesetzesänderung:** Unterhalt darf nicht mehr in bar fließen 4
- Steuertipp:** Finanzverwaltung sorgt für Rechtssicherheit im Tankkartengeschäft..... 4

für die Übertragung sei offenkundig die Regelung der Unternehmensnachfolge gewesen. Ein Vorteil, der aus der schenkweisen Übertragung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen resultiere, stelle aber keine Entlohnung der leitenden Mitarbeiter für in der Vergangenheit erbrachte oder in Zukunft zu erbringende Dienste dar.

Gegen die Annahme von Arbeitslohn sprach für den BFH auch, dass die Anteilsübertragung im Streitfall nicht an den **Fortbestand der Arbeitsverhältnisse** geknüpft war. Zudem fiel der vom Finanzamt angenommene Vorteil im Vergleich zu den Bruttoarbeitslöhnen der Beschenkten deutlich aus dem Rahmen.

Verdienstaufschlagschaden

Auch übernommene Steuerlasten sind einkommensteuerpflichtig

Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen gezahlt werden, muss der Empfänger versteuern. Ersetzt ein Schädiger dem Geschädigten auch noch die dabei entstehende Einkommensteuerlast, ist laut Bundesfinanzhof (BFH) auch diese **Steuererstattung** zu versteuern.

Die Klägerin war aufgrund eines schweren medizinischen Behandlungsfehlers gezwungen, ihren Beruf aufzugeben. Die Versicherung des Schädigers hatte ihr dafür jährlich einen Ersatz für den Verdienstaufschlagschaden gezahlt, den die Klägerin ordnungsgemäß als **Entschädigung** versteuerte. Aufgrund gesetzlicher Verpflichtung erstattete die Versicherung ihr später auch die Einkommensteuer, die die Klägerin auf die Ersatzleistungen gezahlt hatte. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass auch diese Steuererstattung selbst der Einkommensteuer unterliege. Die Klägerin meinte hingegen, es handle sich um einen Schadensersatz, dessen Ersatz keine Steuer auslöse.

Der BFH hat bestätigt, dass die erstatteten Steuerbeträge zu versteuern sind. Zu den steuerpflichtigen Entschädigungen zählt nicht nur der gezahlte Nettoverdienstaufschlag, sondern auch die vom Schädiger erstattete Steuerlast. Der BFH knüpfte an die zivilrechtlichen Wertungen an, die den Schädiger bzw. dessen Versicherung verpflichten, auch die auf den Verdienstaufschlagschaden entfallende Steuer zu übernehmen. Der Nettoverdienstaufschlag und die Steuerlast sind Bestandteile eines **einheitlichen Schadenersatzanspruchs**, die beide nur zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgezahlt werden. Beide dienen dem Ersatz entgehender Einnahmen des Geschädigten.

Hinweis: Die Besteuerung mit einem ermäßigten Steuersatz hat der BFH im Streitfall für

den Verdienstersatz und für die Steuerübernahme ausgeschlossen. Das lag vor allem daran, dass die Klägerin ihren gesamten Verdienstaufschlagschaden (einschließlich der hierauf beruhenden Steuerlasten) nicht zusammengeballt in nur einem Jahr ersetzt bekommen hatte. Die Verteilung der Zahlungen auf mehrere Jahre nahm der Entschädigung die Außerordentlichkeit, die für eine ermäßigte Besteuerung notwendig ist.

Steuererklärung

Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen

Versicherungen bieten Schutz in unterschiedlichen Lebenslagen, belasten aber spürbar die Haushaltskasse. Die gute Nachricht ist, dass sich ein großer Teil der Versicherungsbeiträge in der Einkommensteuererklärung absetzen lässt.

Altersvorsorgeaufwendungen der Basisversorgung sind als Sonderausgaben abziehbar. Unter die Basisversorgung fallen unter anderem die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, für berufsständische Versorgungseinrichtungen und zur Rürup-Rente. Seit 2023 können diese Beiträge grundsätzlich zu 100 % abgesetzt werden, maximal bis zum Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung; für das Jahr 2024 erkennt das Finanzamt maximal 27.566 € als Sonderausgaben an. Bei zusammen veranlagten Eheleuten verdoppelt sich der Betrag.

Beiträge zur Riester-Rente lassen sich in Höhe von maximal 2.100 € pro Jahr als Sonderausgaben absetzen, wenn dieser Abzug gegenüber der Gewährung von Zulagen günstiger ist. Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehepaaren, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören. Die jährliche Grundzulage beträgt bis zu 175 €. Die Kinderzulage beträgt bei vor 2008 geborenen Kindern 185 € pro Kind, bei ab 2008 geborenen Kindern 300 € pro Kind. Die sogenannte Günstigerprüfung erfolgt automatisch durch das Finanzamt. Dabei sind die gezahlten Riester-Beiträge, der individuelle Steuersatz und die Anzahl der Kinder von entscheidender Bedeutung.

Auch **sonstige Vorsorgeaufwendungen** sind als Sonderausgaben abziehbar. Neben der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung fallen darunter auch Beiträge für eine Privat- sowie Autohaftpflicht-, Risikolebens- oder Berufsunfähigkeitsversicherung. Lebens- oder Rentenversicherungen, die vor 2005 abgeschlossen wurden, sind grundsätzlich ebenfalls begünstigt. Die absetzbare Höchstgrenze liegt hier bei 1.900 € pro Jahr für

Arbeitnehmer und Beamte sowie 2.800 € für Selbständige. Bei Verheirateten sind die für die beiden Eheleute jeweils geltenden Beträge zu addieren. Die Basisbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung lassen sich stets in unbegrenzter Höhe als Sonderausgaben geltend machen. Die Höchstbeträge werden dadurch meist bereits ausgeschöpft. Ein weiterer Entlastungseffekt durch die Beiträge für andere Versicherungen wird daher nur im Einzelfall erreicht.

Beiträge für Versicherungen, die **ausschließlich berufliche Risiken** abdecken, können in der Regel unbegrenzt (als Werbungskosten) abgesetzt werden. Dazu gehören die Berufshaftpflicht-, die Arbeitsrechtsschutz- oder eine Unfallversicherung, die nur bei Arbeitsunfällen greift.

Die Beiträge zu einer Hausrat- oder Elementarschadenversicherung oder zu einer privat veranlassenen Rechtsschutzversicherung sind hingegen nicht von der Steuer absetzbar.

50-€-Freigrenze

Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell ist nicht steuerbefreit

Sachbezüge sind mit dem ortsüblichen Endpreis am Abgabeort zu bewerten. Sie bleiben bei der Besteuerung außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 50 € im Monat nicht übersteigen. Für Gutscheine und Geldkarten gilt dies jedoch nur dann, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Zur Anwendung der seit 2020 geltenden Rechtslage hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) Folgendes klargestellt: Eine Gehaltsumwandlung im Rahmen eines Geldkartenmodells erfüllt das „**Zusätzlichkeitserfordernis**“ nicht, wenn der Arbeitslohn zugunsten der monatlichen Aufladungen auf die Geldkarte reduziert wird. Lohnsteuer und Einkommensteuer sind im Hinblick auf die Einhaltung des „Zusätzlichkeitserfordernisses“ einheitlich zu betrachten. Der Arbeitgeber muss rückwirkende Gesetzesänderungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen.

Laut FG stellt die gesetzliche Definition des „Zusätzlichkeitserfordernisses“ im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2021 eine **zulässige unechte Rückwirkung** dar. Denn das Gesetz wird auf einen noch nicht abgeschlossenen Veranlagungszeitraum angewendet. Das Interesse des Gesetzgebers an der Klarstellung der steuerlichen Voraussetzungen für Sachbezüge überwiege den Vertrauensschutz auf eine unveränderte Fortgeltung der früheren Rechtslage.

Hinweis: Aufgrund der eingelegten Revision liegt der Streitfall dem Bundesfinanzhof zur abschließenden Beurteilung vor.

Ärztliche Verordnung

Fitnessstudiobeiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Aufwendungen für die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Im Streitfall war der Klägerin ein Funktionstraining in Form von Wassergymnastik ärztlich verordnet worden. Da sie von ihrem Wohnort aus schnell ein Fitnessstudio mit Schwimmbad erreichen konnte, entschied sie sich dafür, die Kurse dort - organisiert von einem Reha-Verein - zu besuchen. Um Zugang zum Schwimmbad zu erhalten, musste sie allerdings Mitgliedsbeiträge an das Fitnessstudio zahlen. Als dortiges Mitglied durfte sie auch die Sauna und weitere Kurse nutzen. Da die Krankenkasse nur die Kursgebühren für das Funktionstraining erstattete, machte die Klägerin die Studiobeiträge als **Krankheitskosten** (außergewöhnliche Belastungen) geltend.

Mitgliedsbeiträge für ein Fitnessstudio zählen nach Ansicht des BFH grundsätzlich nicht zu den als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennenden zwangsläufig entstandenen Krankheitskosten. Denn das mit der Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio einhergehende Leistungsangebot wird auch von gesunden Menschen in Anspruch genommen. Dass die Klägerin dem Fitnessstudio als Mitglied beitreten musste, um an dem ärztlich verordneten Funktionstraining teilnehmen zu können, führte laut BFH nicht zur **Zwangsläufigkeit** der Beiträge. Die Entscheidung, das Funktionstraining in dem Fitnessstudio zu absolvieren, sei in erster Linie die Folge eines frei gewählten Konsumverhaltens.

Vermietungseinkünfte

Sind Ablösezahlungen aus Zinsswapgeschäften abziehbar?

Wird ein Zinsswap vorzeitig aufgelöst, darf die dafür erbrachte Ausgleichszahlung laut Bundesfinanzhof nicht als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden.

Im Streitfall hatte die Klägerin für ein vermietetes Grundstück ein variabel verzinstes Umschuldungsdarlehen aufgenommen. Parallel dazu schloss sie mit der Darlehensgeberin eine Zinsswapvereinbarung ab, die für die Immobilien-

finanzierung einen „synthetischen Festzins“ herbeiführte. Als das Marktzinsniveau sank, war dieser Festzins höher als die variable Verzinsung, so dass die Klägerin sich vorzeitig aus dem Zinsswap löste und hierfür eine Ausgleichszahlung an die Darlehensgeberin leistete. Nur die laufenden Zahlungen für den Zinsswap sind als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehbar, nicht aber die Ausgleichszahlung für die vorzeitige Auflösung.

Gesetzesänderung

Unterhalt darf nicht mehr in bar fließen

Unterhaltsleistungen an unterhaltsberechtigte Personen können seit Januar 2025 nur noch steuerlich geltend gemacht werden, wenn sie **per Überweisung** auf das Konto der unterhaltenen Person gezahlt werden. Grund ist eine Neuregelung im Jahressteuergesetz 2024. Bargeldzahlungen erkennt das Finanzamt also nicht mehr an.

Hinweis: Ziel der Gesetzesverschärfung ist es, Unterhaltsleistungen besser nachvollziehen zu können und steuerlichen Missbrauch zu vermeiden. Ausnahmen können die Finanzämter nur noch in besonderen Härtefällen machen, wenn außergewöhnliche Umstände (z.B. eine Kriegssituation im Wohnsitzstaat) eine Banküberweisung unmöglich machen.

Unterhaltszahlungen lassen sich bis zur Höhe des steuerlichen **Grundfreibetrags** als außergewöhnliche Belastungen absetzen (hinzu kommen übernommene Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge). Der Grundfreibetrag liegt für das Jahr 2025 bei 12.096 €. Die zumutbare Belastung (Eigenanteil), die sonst bei außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden muss, existiert beim Unterhalt nicht. Bezieht die unterhaltene Person eigene Einkünfte oder staatliche Fördermittel (z.B. BAföG), mindern diese aber den Unterhaltshöchstbetrag, soweit sie über 624 € pro Jahr hinausgehen.

Eine Absetzbarkeit von Unterhaltszahlungen entfällt zudem, wenn das Vermögen der unterhaltsbedürftigen Person über 15.500 € liegt.

Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung sollten Unterhaltszahler ihre Geldflüsse schnellstmöglich auf Banküberweisungen umstellen; die Einrichtung eines Dauerauftrags kann sich hierbei anbieten. Zu beachten ist allerdings, dass Unterhalt nicht rückwirkend gezahlt werden kann. Das Gesetz verlangt, dass Unterhaltsleistungen für einen Bedarfsmonat immer im Voraus geleistet werden.

Steuertipp

Finanzverwaltung sorgt für Rechtssicherheit im Tankkartengeschäft

Die umsatzsteuerliche Behandlung von **Kraftstofflieferungen** im Rahmen eines Tankkartensystems ist ein komplexes Thema. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Jahr 2003 Folgendes entschieden: Kraftstoff, mit dem ein Leasingnehmer ein Leasingfahrzeug unter Verwendung einer Tankkarte im Namen und für Rechnung des Leasinggebers betankte, wurde direkt von der Mineralölgesellschaft an den Leasingnehmer geliefert. Somit lag kein Reihengeschäft vor. Im Jahr 2019 übertrug der EuGH diese Grundsätze auf das Tankkartengeschäft. Danach ist die Bereitstellung von Tankkarten durch eine Muttergesellschaft an Tochtergesellschaften als steuerfreie Finanzdienstleistung zu behandeln, weil die Muttergesellschaft nicht direkt über den Kraftstoff verfügen kann.

Auf Grundlage des genannten EuGH-Urteils aus dem Jahr 2003 äußerte sich das Bundesfinanzministerium (BMF) im Folgejahr zur Abgrenzung von Reihengeschäften und Finanzdienstleistungen im Kfz-Leasingbereich. Jetzt hat das BMF geregelt, dass die damals aufgestellten Grundsätze auch auf die umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems anzuwenden sind. Für die umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Rahmen eines Tankkartensystems gelten die gleichen Grundsätze wie für die umsatzsteuerliche Behandlung von Kraftstofflieferungen im Kfz-Leasingbereich. Kraftstofflieferungen sind ein **Reihengeschäft**, wenn

- keine gesonderte Vereinbarung über die Kraftstoffverwaltung getroffen wird,
- der Leasingnehmer im Namen und für Rechnung des Leasinggebers tankt,
- die Entgelte vereinbart sind und
- jeder Lieferant auf seiner Lieferstufe das Zahlungsausfallrisiko trägt.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, handelt es sich um eine **Direktlieferung** verbunden mit einem Finanzierungsgeschäft, sofern der Leasingnehmer den Kraftstoff im eigenen Namen kauft und sich die verauslagten Beträge später vom Leasinggeber erstatten lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe 04/25

Fundstellennachweis

1. **Unternehmensnachfolge:
Schenkung von Gesellschaftsanteilen löst keinen Arbeitslohn aus**
BFH, Urt. v. 20.11.2024 – VI R 21/22; www.bundesfinanzhof.de
2. **Verdienstaufschaden:
Auch übernommene Steuerlasten sind einkommensteuerpflichtig**
BFH, Urt. v. 15.10.2024 – IX R 5/23; www.bundesfinanzhof.de
3. **Steuererklärung: Wie sich Versicherungsbeiträge von der Steuer absetzen lassen**
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung 14/2024 v. 16.12.2024;
www.stbk-stuttgart.de
4. **50-€-Freigrenze:
Gehaltsumwandlung nach dem Geldkartenmodell ist nicht steuerbefreit**
FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 30.08.2024 – 3 K 1285/22, Rev. (BFH: VI R 28/24);
www.landesrecht.rlp.de
5. **Ärztliche Verordnung: Fitnessstudiobeiträge sind keine außergewöhnlichen Belastungen**
BFH, Urt. v. 21.11.2024 – VI R 1/23; www.bundesfinanzhof.de
6. **Vermietungseinkünfte: Sind Ablösezahlungen aus Zinsswapgeschäften abziehbar?**
BFH, Urt. v. 19.11.2024 – VIII R 26/21; www.bundesfinanzhof.de
7. **Gesetzesänderung: Unterhalt darf nicht mehr in bar fließen**
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemitteilung v. 28.01.2025; www.lohi.de
8. **Steuertipp: Finanzverwaltung sorgt für Rechtssicherheit im Tankkartengeschäft**
BMF-Schreiben v. 21.01.2025 – III C 2 - S 7116/00010/005/168;
www.bundesfinanzministerium.de